



Beschlussvorlage

	Beratung	öffentlich
	Nummer	StAr/531/2023
Amt Bauamt	Az.: 61.1.3/04	Datum 27.03.2023

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Zuständigkeit
Ortschaftsrat Fleetmark	26.04.2023	Zur Kenntnisnahme
Ausschuss für Bau, Vergabe, Stadt- und Dorfentwicklung		Beschlussempfehlung
Stadtrat Arendsee (Altmark)		Entscheidung

Gegenstand des Beschlusses

Aufstellungsbeschluss sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Behörden des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 01/23 "Soft-Paintball-Anlage im OT Fleetmark der Stadt Arendsee (Altmark)

Gesetzliche Grundlage

§ 9 Abs. 2 BauGB; §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 2 BauGB
§ 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG

Beschluss

Der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) beschließt in öffentlicher Sitzung:

- den Aufstellungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10/22 „Soft-Paintball-Anlage im OT Fleetmark der Stadt Arendsee (Altmark)
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Die Beteiligung erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.
- Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekanntzumachen.

Begründung

Herr Daniel Kaul, Alte Schulstraße 15, 29410 Salzwedel OT Pretzier plant die Errichtung einer Soft-Paintball-Anlage. Der Geltungsbereich erstreckt sich über 41.180 m² in der Gemarkung Fleetmark, Flur 6 Flurstück 4. Das Flurstück befindet sich im Familienbesitz.

Die zukünftige Sportfläche wird maßgeblich durch ein intensiv genutztes Grünland geprägt. Kleinere Kiefernwaldbestände sind im Süden und Norden vorhanden, diese werden vollumfänglich erhalten bleiben. Die Erschließung erfolgt über einen vorhandenen Wirtschaftsweg, der an die K1090 angebunden ist. Hierzu wird dem Vorhabenträger ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht grundbuchlich gesichert.

Die Laufzeit der Anlage wird auf 25 Jahre befristet. Hiernach wird ein kompletter Rückbau erfolgen, für den der Vorhabenträger eine ausreichende Bürgschaft hinterlegt. Danach wird das Gelände wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

Finanzielle Auswirkung

Sämtliche Kosten des Bauleitplanverfahrens werden vom Vorhabenträger vollumfänglich übernommen.
